

Rüsselsheim, den 03.05.2021

BEKANNTMACHUNG

der konstituierenden Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

am Montag, den 10.05.2021, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Auf Grund der aktuellen Corona-Kontakt- und Beschränkungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass ggf. nicht allen Besucher/innen Einlass gewährt werden kann und dass während der gesamten Sitzung auch am Sitzplatz eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbare Maske) zu tragen ist.

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Stadtverordnetenvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl einer Ausschussvorsitzenden / eines Ausschussvorsitzenden
- 3 Wahl einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 4 Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers
- 5 Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin / eines stellvertretenden Schriftführers
- 835/16-2 6 Geltungsbereich der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften
1 (Mieterschutzverordnung)
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme

DS-NR. TOP

- 838/16-2 7 Ausbau der Schulsozialarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main in
1 Angleichung an die Standards des Kreises Groß-Gerau
Antrag Nr. 76 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.07.2020 –
Schulsozialarbeit
Antrag Nr. 15 des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2018 zum
Haushalt 2018 – Schulsozialarbeit an Gymnasien
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

Rüsselsheim, den 18.05.2021

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen konstituierenden Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses
vom Montag, den 10.05.2021 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Stadtverordnetenvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Stadtv.Vorsteher Grode eröffnet die konstituierende Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses und stellt fest, dass

- a) die Einladung vom 03.05.2021 rechtzeitig digital zugegangen ist
- und
- b) der Sozial- und Jugendausschuss beschlussfähig ist.

TOP 2 Wahl einer Ausschussvorsitzenden / eines Ausschussvorsitzenden

Herr Stadtv.Vorsteher Grode wird einstimmig zum Ausschussvorsitzenden gewählt.

TOP 3 Wahl einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Die Wahl einer/eines stellv. Ausschussvorsitzenden wird auf die nächste Beratungsrunde verschoben.

TOP 4 Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers

Der Vorsitzende schlägt Frau Anette Merkelbach vor.

Frau Merkelbach wird einstimmig zur Schriftführerin des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses gewählt.

TOP 5 Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin / eines stellvertretenden Schriftführers

Für die/den stellv. Schriftführer*in soll ein/e Mitarbeiter*in aus dem Integrationsbüro gewählt

werden. Die Wahl findet statt, sobald die dort zurzeit unbesetzten Stellen wieder besetzt sind.

**TOP 6 Geltungsbereich der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung)
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-Nr. 835/16-21**

Herr Bürgermeister Grieser erläutert die Vorlage.

Der Ausschuss nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

**TOP 7 Ausbau der Schulsozialarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main in Angleichung
an die Standards des Kreises Groß-Gerau
Antrag Nr. 76 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.07.2020 – Schulso-
zialarbeit
Antrag Nr. 15 des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2018 zum Haushalt
2018 – Schulsozialarbeit an Gymnasien
DS-Nr. 838/16-21**

Frau Stadtv. Schunk meldet für die Fraktion WsR Beratungsbedarf an.

Die Abstimmung über die Drucksache soll in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

TOP 8 Anfragen und Mitteilungen

Es erfolgen keine Anfragen und Mitteilungen.

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	835/ 1 6-21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Geltungsbereich der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung)
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

M-Nr.: 06/21

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

II. Begründung

A. Ziel

Die vorliegende Berichtsvorlage dient dem Ziel der Information über die Mieterschutzvorschriften sowie deren per Landesverordnung definierten Geltungsbereich.

B. Problem

Der Geltungsbereich der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften wurde in Hessen bislang in zwei separaten Verordnungen festgelegt, in der Mietpreisbegrenzungsverordnung sowie Kappungsgrenzen- und Kündigungsbeschränkungsverordnung. Beide Verordnungen sind zum 26.11.2020 außer Kraft getreten.

Der Wohnungsmarkt in Rüsselsheim a. M. hatte die Kriterien zur Aufnahme in den Geltungsbereich genannter Verordnungen nicht erfüllt, die bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften fanden auf dem hiesigen Wohnungsmarkt daher keine Anwendung.

C. Gesetzliche Grundlage

Gemäß §558 Abs. 3 Satz 3 BGB sind die Landesregierungen ermächtigt, Gebiete durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (Gebiete mit angespannten Wohnungsmarkt). In diesen Gebieten finden die bundesrechtlichen

Mieterschutzvorschriften Anwendung.

Dies kann der Fall sein, wenn:

- Die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt.
- Die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt.
- Die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird oder
- geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

D. Hintergrund

Auf Grundlage der Fortschreibung eines Gutachtens des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU) über die jeweiligen kommunalen Wohnungsmärkte im April 2020¹ definierte das Land den Geltungsbereich neu und fasste die Mietpreisbegrenzungsverordnung sowie die Kappungsgrenzen- und Kündigungsbeschränkungsverordnung zu einer Verordnung zur Bestimmung des Geltungsbereichs der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung) zusammen. Die im BGB geregelten Kriterien wurden im Rahmen des Gutachtens mit Hilfe von fünf Indikatoren operationalisiert. Die Ergebnisse für Rüsselsheim am Main sind folgend tabellarisch dargestellt:

Indikatoren					
Stadt	Wohnversorgungsquote 2018 in Wohneinheiten pro 100 Haushalte (Schwellenwert 103)	Leerstandsrate 2018 in Prozent (Schwellenwert 3,0)	Neubauintensität im Mittel 2013-2018 in Wohneinheiten pro 100 zusätzliche HH (Schwellenwert unter 75)	Mittlere Angebotsmiete für Standardwohnung im Zeitraum 2015-2019 in € pro m ² Wohnfläche (Schwellenwert 8 €)	Mittlere Mietpreiserhöhung 2014 - 2019 in Prozent p.a. (Schwellenwert 5,0)
Rüsselsheim am Main	94	1,8	35	8,2	3,5

Entsprechend des Gutachtens erfüllt der Wohnungsmarkt in Rüsselsheim a.M. die geforderten 4 von 5 Indikatoren, um als angespannter Wohnungsmarkt definiert und in den Geltungsbereich der Mieterschutzvorschriften aufgenommen zu werden.

E. Lösung

Die ab 26.11.2020 gültige Verordnung zur Bestimmung des Geltungsbereichs der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung) umfasst nunmehr 49 Städte in Hessen, darunter neben Rüsselsheim am Main auch weitere Kommunen des Kreisgebietes².

¹ https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/fortschreibung_gutachten_mietpreisbremse_2020_0.pdf

² Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Nauheim, Raunheim.

Die Mieterschutzvorschriften umfassen Regelungen zur Miethöhe bei Wiedervermietung, zur Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen und zur Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlungen. Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen erläutert.

Miethöhe bei Mietbeginn (sog. Mietpreisbremse)

Die Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Wiedervermietungen werden im allgemeinen Sprachgebrauch unter den Begriff der Mietpreisbremse gefasst und sind im §556d Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Demnach darf in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die ortsübliche Vergleichsmiete bei Wiedervermietungen um höchstens 10 Prozent überschritten werden (§558 Abs. 2 BGB). Ausgenommen sind lediglich Erstvermietungen von Neubauwohnungen nach dem 01. Oktober 2014 und Vermietungen nach einer umfassenden Modernisierung. Hat die Vormiete bereits die zulässige Höhe überschritten, darf diese nicht weiter erhöht werden.

Kappungsgrenzenbeschränkung

Gemäß § 558 Abs. 3 Satz 1 darf die Wohnungsmiete bei Bestandsmietverträgen innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20% erhöht werden (Kappungsgrenze) bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete.

Mit Aufnahme in die Verordnung der Mieterschutzvorschriften gilt hingegen in Rüsselsheim am Main die abgesenkte Kappungsgrenze, welche Mieterhöhungen lediglich um 15% innerhalb von drei Jahren erlaubt (§558 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Verlängerte Kündigungssperrfrist

Die Kündigungssperrfrist schützt Mieter*innen, deren Wohnung nach Abschluss des Mietverhältnisses in eine Eigentumswohnung umgewandelt und anschließend veräußert wird, vor kurzfristigen Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen. Nach §557a Abs. 1 BGB gilt eine Kündigungssperrfrist von 3 Jahren ab Zeitpunkt der Veräußerung. Mit Aufnahme in die Verordnung der Mieterschutzvorschriften gilt in Rüsselsheim am Main die verlängerte Kündigungssperrfrist nach § 557a Abs. 2 BGB. Die Landesregierung ist ermächtigt, per Verordnung eine Kündigungssperrfrist von bis zu 10 Jahren festzulegen. Für alle in die o.g. Verordnung aufgenommenen Städte und Gemeinden wurde eine Kündigungssperrfrist von 8 Jahren festgelegt. Für Wohneigentum, das vor dem 08. Oktober 2019 veräußert wurde, gilt eine Kündigungssperrfrist von 5 Jahren.

F. Auswirkungen auf Dritte und weiteres Vorgehen

Die Anwendung der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften auf den Wohnungsmarkt in Rüsselsheim am Main ist sehr zu begrüßen. Zusammen mit dem Bau von rund 1.900 Wohnungen und 15.000 m² Wohnfläche im Opel Altwerk in den kommenden 3 Jahren, ist mittelfristig mit einer Entspannung auf dem Rüsselsheimer Wohnungsmarkt zu rechnen. Insbesondere geringverdienende Miethaushalte profitieren von der Mietpreisbremse und der Kappungsgrenzenbeschränkung, indem bestehender Wohnraum bezahlbar bleibt.

Problematisch ist, dass die Stadt Rüsselsheim am Main über keinen Mietspiegel verfügt, um die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete rechtssicher zu ermitteln. Zwar sind die Mietschutzvorschriften in der Folge nicht unwirksam, für Mieter*innen ist es jedoch aufwändiger, eine ortsübliche Vergleichsmiete im Rahmen des Vergleichs von weiteren, vergleichbaren Wohnungen, selbst zu bestimmen.

Der Magistrat wird daher erneut mit dem Interessenverband Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Rüsselsheim und Umgebung e.V. sowie dem Mieterbund Rüsselsheim e.V. in Gespräche über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels eintreten. Nach Abschluss der Gespräche wird die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer Beschlussvorlage über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels mit der Thematik befasst.

G. Anlage

- Verordnung zur Bestimmung des Geltungsbereichs der bundesrechtlichen
Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung)

Rüsselsheim, den 12.01.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	838/ 1 6-21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Ausbau der Schulsozialarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main in Angleichung an die Standards des Kreises Groß-Gerau**
Antrag Nr. 76 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.07.2020 – Schulsozialarbeit
Antrag Nr. 15 des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2018 zum Haushalt 2018 – Schulsozialarbeit an Gymnasien

M-Nr.: 08/21

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

I. Beschlusstext

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. seit 2003 Schulsozialarbeit an SEK I – Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main zunächst in Trägerschaft der AVM gGmbH kontinuierlich ausgebaut, seit 2016 an die Veränderungen der Schullandschaft angepasst wurde und seit der Übernahme in städtische Trägerschaft im Jahr 2018 mit 7,8 Stellen an allen SEK I – Schulen zur Verfügung steht.
2. seit 2012 Schulsozialarbeit an Grundschulen und der Förderschule Borngrabenschule der Stadt Rüsselsheim am Main stufenweise ausgebaut wurde und seit 2015 je eine halbe Stelle/Grundschule und 0,41 Stelle an der Borngrabenschule zur Verfügung stehen.
3. der Kreis Groß-Gerau eine Ausweitung der Schulsozialarbeit beschlossen hat, bei der sich die Personalbemessung an den Schüler*innenzahlen ausrichtet und an den Gymnasien eingeführt werden soll.
 (Personalbemessung: an Grund-, Förder- und SEK I –Schulen je 1 VZ-Stelle pro 300 Schüler*innen, an Gymnasien je 1 VZ-Stelle pro 500 Schüler*innen; Anpassung der erforderlichen Stellen der Verwaltung und des Sachmittelbudgets)

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. dass sich die Personalbemessung für Schulsozialarbeit an den Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main zukünftig an den Schüler*innenzahlen ausrichtet (Anlage 1).
2. dass diese Anpassung der Personalbemessung in Stufen erfolgen soll (Anlage 2):

Stufe 1: ab dem Haushaltsjahr 2022 Schaffung von 6,59 Vollzeitstellen für Schulsozialarbeit an Grund- und Förderschulen; jährliche Personalkosten in Höhe von 456.694 €; Kostenstelle: 030729320 (Anlage 3)

Stufe 2: ab dem Haushaltsjahr 2023 Schaffung von 4,42 Schulsozialarbeiter*innenstellen an den Gesamtschulen und Gymnasien; jährliche Personalkosten in Höhe von 306.310 €

3. dass entsprechend Sachmittel eingestellt werden sollen (Anlage 3):

Stufe 1: ab dem Haushaltsjahr 2022 jährlich 16.475 € sowie einmalig 31.500 €

Stufe 2: ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich 11.050 € sowie einmalig 21.000 €

4. dass ab dem Haushaltsjahr 2022 eine Stelle für die Fachkoordination und eine Stelle für die Sachbearbeitung geschaffen (jährliche Personalkosten in Höhe von 138.146 €) und Beschäftigungsentgelte für 9 Monate in 2022 für die Stelle der Fachkoordination in Höhe von 61.850 € in den Haushalt 2022 eingestellt werden sollen.

5. dass der Antrag Nr. 76 aus 2020 (Anlage 4) und der Antrag des Jugendhilfeausschusses Nr. 15 (Anlage 5) aus 2018 hiermit für erledigt erklärt werden.

Begründung

A. Ziel

Der Ausbau der Schulsozialarbeit soll Chancengleichheit gewährleisten und eine deutliche Verbesserung der Förderung von Kindern an den städtischen Schulen bewirken. In Angleichung an die Standards des Kreises Groß-Gerau richtet sich die Personalbemessung für die Schulsozialarbeit zukünftig für alle Schulformen an den Schüler*innenzahlen aus. Schulsozialarbeit soll flächendeckend an allen Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main vorgehalten werden.

B. Ausgangslage/Beschlusshistorie

Schulsozialarbeit an den SEK I – Schulen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 17.12.2002 (DS-Nr. 248/03) die Einführung der Schulsozialarbeit an allen Rüsselsheimer SEK I – Schulen ab dem Schuljahr 2003/04 beschlossen. Der Magistrat übernahm die fachliche Steuerung und finanzielle Abwicklung unter den Vorgaben der Rahmenkonzeption und die AVM gGmbH erhielt den Zuschlag für die Durchführung der Schulsozialarbeit in den SEK I – Schulen ab dem 01.09.2003.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2009 (DS-Nr. 425/06-11) wurde die Schulsozialarbeit an der Borngrabenschule und der Förderstufe der Albrecht-Dürer-Schule ab 2010 entschieden. Mit der DS 561/11-16 vom 5.11.2015 wurde auf die veränderte Schullandschaft reagiert (neue kooperative Gesamtschule Sophie-Opel-Schule) und die Stellenbesetzung der Schulsozialarbeit angepasst.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2016 (DS-Nr. 108/16-21) wurde die Kündigung des Vertrages mit der AVM gGmbH bei Übernahme aller tätigen Schulsozialarbeiter*innen und die Weiterführung der Schulsozialarbeit an den SEK I – Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main entschieden.

Schulsozialarbeit an den Grundschulen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 2.2.2012 (DS-Nr. 103/11-16) die stufenweise Einführung der Schulsozialarbeit an Grundschulen beschlossen. Diese erfolgte zwischen 2012 und 2016 sukzessive an allen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 26.03.2015 (DS-Nr. 477/11-16) die dauerhafte Sicherung der Schulsozialarbeit an Grundschulen beschlossen. Das Finanzierungsmodell sieht eine Übernahme von 50 % der bisher anfallenden Personalkosten der Schulsozialarbeit an Grundschulen durch den Kreis Groß-Gerau vor.

Schulsozialarbeit im Kreis Groß-Gerau:

Der Kreistag hat die Aufstockung der Schulsozialarbeiter*innenstellen und der Verwaltung nach dem Personalbemessungsmodell für die Schulsozialarbeit in Ausrichtung an den Schüler*innenzahlen sowie die stufenweise Umsetzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 am 22.06.2020 beschlossen (Beschlussvorlage XVIII/443).

C. Problem

Die derzeitige Personalbemessung an den städtischen Schulen ist nicht einheitlich, gleiche Standards sind damit nicht gegeben. So steht für die Grundschulen unabhängig von der Anzahl der Schüler*innen je eine halbe Stelle für Schulsozialarbeit zur Verfügung. In Abhängigkeit der erheblich unterschiedlichen Schüler*innenzahlen variieren die Einsatzmöglichkeiten der Schulsozialarbeit an den Grundschulen und kommen den Schüler*innen nicht gleichermaßen zugute.

Die Stellen für Schulsozialarbeit an den SEK I - Schulen und der Borngrabenschule orientieren sich weitestgehend an den Schüler*innenzahlen. Aufgrund der anstehenden Veränderungen in der Schullandschaft ist eine fortlaufende Anpassung an die Schüler*innenzahlen und somit die Gewährleistung und Fortschreibung der bestehenden Standards auch hier sinnvoll und notwendig.

An den Gymnasien und der Förderschule Helen-Keller-Schule stehen bisher keine Stellen für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung in Abhängigkeit der Schulform. Eine Anpassung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten, die sich im Schulalltag widerspiegeln, ist erforderlich.

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist ein Zuzugsgebiet, neue Wohngebiete werden ausgewiesen. Die steigenden Schüler*innenzahlen wirken sich auf die Anforderungen der Schulsozialarbeit aus. Ohne eine stetige Angleichung der Stellen der Schulsozialarbeit an die Schüler*innenzahlen kann diesen Anforderungen nicht Rechnung getragen werden. Weitere aktuelle Entwicklungen an den Schulen, wie die Umsetzung von Inklusion und die Förderung von Medienkompetenz, kann die Schulsozialarbeit nur mit einer Aufstockung des Personals angemessen unterstützen.

Mit der Implementierung der beschlossenen, erheblich erweiterten Standards von Schulsozialarbeit auf Kreisebene entsteht eine deutliche Benachteiligung der Schüler*innenschaft an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main.

D. Lösung

Die Personalbemessung für Schulsozialarbeit an den Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main wird zukünftig an den Schüler*innenzahlen ausgerichtet.

Dabei wird zur Personalbemessung (Anlage 1) an den Grund-, Förder- und SEK I – Schulen der Schlüssel von 1:300 = 1 unbefristete Vollzeitstelle pro 300 Schüler*innen festgelegt. An den Gymnasien erfolgt die Personalbemessung nach dem Schlüssel von 1:500 = 1 unbefristete Vollzeitstelle pro 500 Schüler*innen. Die Stelle zur Präventionsarbeit bleibt im Umfang von einer 0,75 – Stelle erhalten. Mit diesem Personalbemessungsmodell wird die Stadt Rüsselsheim am Main als Schulträger der Aufgabenverteilung der Schulsozialarbeit gerecht.

In zwei Schritten wird analog zum Vorgehen des Kreises Groß-Gerau die Schulsozialarbeit an den Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main ausgebaut (Anlage 2):

Erster Schritt: Aufstockung der Schulsozialarbeiter*innenstellen an Grund- und Förderschulen, verbunden mit der Einführung der Schulsozialarbeit an der Helen-Keller-Schule und der neu zu errichtenden Grundschule Parkschule sowie Anpassung der Sachmittel.

Zweiter Schritt: Aufstockung der Schulsozialarbeiter*innenstellen an den SEK I - Schulen und Einführung der Schulsozialarbeit an den Gymnasien.

Für die Umsetzung der Aufstockung und fortlaufende Koordinierung der Schulsozialarbeit werden im Zuge des ersten Schrittes in der Verwaltung eine Vollzeitstelle zur pädagogischen Fachkoordination sowie eine Vollzeitstelle für die Sachbearbeitung geschaffen. Die pädagogische Fachkoordination wird mit Beginn des Jahres 2022 eingestellt, um die fachliche Integration der neuen Mitarbeiter*innen vorzubereiten und zu begleiten.

E. Weiteres Vorgehen

Der Ausbau der Schulsozialarbeit wird in zwei Schritten ausgeführt, die Standards für Schulsozialarbeit werden damit einheitlich und den Standards des Kreises Groß-Gerau angeglichen. Die Aufwendungen werden in den Haushaltsplänen 2022 und 2023 ff. eingestellt.

F. Alternativen

Wenn die Standards der Schulsozialarbeit nicht an die des Kreises Groß-Gerau angeglichen werden, dann hat dies zur Folge, dass die Kinder an den Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main eine geringere Unterstützung erfahren als die Kinder an den Schulen des Kreises Groß-Gerau. Das macht sich insbesondere an den Grundschulen bemerkbar, die derzeit mit nur einer halben Stelle je Schule ausgestattet sind, sowie an den Gymnasien und der Helen-Keller-Schule, wo es bisher kein Angebot der Schulsozialarbeit gibt.

G. Kosten/Finanzierung

Die Kostenkalkulation (Anlage 3) sieht für den Ausbau der Schulsozialarbeit im ersten Schritt für das Haushaltsjahr 2022 Mehrkosten in Höhe von 642.815 € vor. Darin enthalten sind einmalige Aufwendungen für die Einrichtung von voraussichtlich 9 neuen Büroarbeitsplätzen in Höhe von 31.500 €.

Im zweiten Schritt ergeben sich für das Haushaltsjahr 2023 weitere Mehrkosten in Höhe von 338.360 €, darin enthalten sind einmalige Aufwendungen für die Einrichtung von voraussichtlich 6 neuen Büroarbeitsplätzen in Höhe von 21.000 €.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 entstehen somit jährliche Mehrkosten in Gesamthöhe von 928.675 €.

Für 11,01 neu geschaffene Stellen für Schulsozialarbeit (Anlage 2) werden ein jährliches Sachmittelbudget von 2.500 €/Vollzeitstelle sowie einmalig Sachmittel in Höhe von 3.500 €/neu geschaffener Stelle zur Einrichtung des Büroarbeitsplatzes festgelegt. Bei der Aufstockung um 11,01 Vollzeitstellen wird von 15 neuen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit ausgegangen.

H. Auswirkung auf das Klima

Es sind keine direkten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Rüsselsheim, den 12.01.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Bestimmung zur Personalbemessung für Schulsozialarbeiter*innen an Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

Gültig ab 01.01.2022

1. Die Personalbemessung erfolgt nach Anzahl der Schüler*innen
 - 1.1 für Grund-, Förder- und SEK I – Schulen
je 300 Schüler*innen 1 VZ-Stelle
 - 1.2 für Gymnasien
je 500 Schüler*innen in der SEK I 1 VZ-Stelle
2. Jede Schule ist mindestens mit einer 0,5 Stelle besetzt.
3. Eine Anpassung des Stellenplans wird jeweils zum Schuljahreswechsel vorgenommen,
wenn die Schüler*innenzahlen sich entsprechend der Bemessung verändern.

Fachbereich Bildung und Betreuung

II/F8.3 Ganztagsangebote/Schulsozialarbeit

Anlage 2

Änderung der Personalbemessung Schulsozialarbeit ab dem Haushaltsjahr 2022 (in Vollzeitstellen)

Schule	Schüler*in nenzahl (30.11.20)	Stellenplan 2021	Ab Stellenplan 2022	Differenz Stellenplan 2022	Ab Stellenplan 2023	Differenz Stellenplan 2023	Differenz gesamt
Albrecht-Dürer-Schule	281	0,5 +0,5kw	1,0	+ 0,5			
Borngrabenschule	128	0,41	0,5	+ 0,09			
Eichgrundschule	285	0,5	1,0	+ 0,5			
Georg-Büchner-Schule	495	0,5	1,75	+ 1,25			
Goetheschule	281	0,5	1,0	+ 0,5			
Grundschule Hasengrund	277	0,5	1,0	+ 0,5			
Grundschule Innenstadt	311	0,5	1,0	+ 0,5			
Grundschule Königstädten	436	0,5	1,5	+ 1,0			
Grundschule Parkschule	----	----	0,5	+ 0,5			
Helen-Keller-Schule	201	----	0,75	+ 0,75			
Otto-Hahn-Schule	226	0,5	0,75	+ 0,25			
Schillerschule	197	0,5	0,75	+ 0,25			
Alexander-von-Humboldt-Schule	830	2,54			2,75	+ 0,21	
Gerhart-Hauptmann-Schule	541	1,54			2,0	+ 0,46	
Sophie-Opel-Schule	772	2,54			2,5	+ 0,0	
Immanuel-Kant-Schule (SEK I)	941	----	----		2,0	+ 2,0	
Max-Planck-Schule (SEK I)	837	----	----		1,75	+ 1,75	
Prävention		0,75	0,75	+ 0,0			
Gesamt				+ 6,59		+ 4,42	+ 11,01

Fachbereich Bildung und Betreuung

II/F8.3 Ganztagsangebote/Schulsozialarbeit

Anlage 3

Kostenkalkulation

	Personalstellen neu	Personalkosten neu	Sachmittel jährlich	Gesamtkosten jährlich	Sachmittel einmalig	Gesamtkosten im jeweiligen HH-Jahr
Mehrkosten ab dem Haushaltsjahr 2022	6,59 Vollzeitstellen Schulsozialarbeit (S11b)	456.694 €	16.475 €	611.315 €	31.500 € (9 Büroarbeitsplätze)	642.815 €
	1 Vollzeitstelle Fachkoordination (S17)	82.467 €				
	1 Vollzeitstelle Sachbearbeitung (E8)	55.679 €				
Mehrkosten ab dem Haushaltsjahr 2023	4,42 Vollzeitstellen Schulsozialarbeit (S11b)	306.310 €	11.050 €	317.360 €	21.000 € (6 Büroarbeitsplätze)	338.360 €
Gesamtkosten Sachmittel einmalig					52.500 €	
Gesamtkosten Personal und Sachmittel jährlich				928.675 €		

Fachbereich Bildung und Betreuung

II/F8.3 Ganztagsangebote/Schulsozialarbeit



Antrag Nr. 76

Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Jens Grode
Rathaus
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, 9. Juli 2020

Antrag zur Verweisung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag:

Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung eine Drucksache zur Beratung und Beschlussfassung vor, die die Angleichung der Standards der Stadt Rüsselsheim am Main und des Kreises Groß-Gerau im Bereich der Schulsozialarbeit zum Ziel hat.

Begründung:

Die Ausweitung der Schulsozialarbeit auch auf die Gymnasien ist dringend notwendig und wird schon lange gefordert. Der Kreis hat nun diesen Ausbau beschlossen und die Standards insbesondere an den Grundschulen erhöht.

Gleiche Standards wie im Kreis müssen auch in Rüsselsheim gelten, um Chancengleichheit zu gewährleisten. Alle Kinder haben das Recht auf eine optimale Förderung

Maria Schmitz-Henkes
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
in der Wahlperiode 2016 bis 2021 vom Donnerstag, den 25.01.2018

zu TOP 8.

Etwaige Anträge des Jugendhilfeausschusses zum Haushalt 2018 für den Produktbereich 06 –
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Jugendhilfeausschuss beantragt einstimmig eine Erhöhung der Mittel Kinder- und Jugenduni
(Produkt 060546100) um 1.000€.

75

Der Jugendhilfeausschuss beantragt einstimmig die Einführung von Schulsozialarbeit an den
Gymnasien.

Der Jugendhilfeausschuss beantragt einstimmig die Erweiterung der Öffnungszeiten des
Jugendtreff Königstädten auf 5 Tage pro Woche. Damit sollen mit der entsprechenden
Personalanpassung zielgruppendifferenzierte Angebote (Kinder, Mädchen, Jungen) vorgehalten
werden.